

# Amts-Blatt.

No. 30.

Marienwerder, den 27sten Juli

1838.

## Ministerial-Verfügung.

Die Allerhöchst privilegirte Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft hat am 25sten April d. J. ihre erste General-Versammlung abgehalten, und nach dem von dem Königl. Kommissarius mit darüber erstatterten Berichte, bietet der erste Rechnungsabschluss für die Zeit vom 1sten September 1836 bis ultimo Dezember 1837 ein günstiges und aufmunterndes Resultat.

Die Aktien sind bis auf 20 Stück, welche vorsorglich reservirt worden, sämmtlich untergebracht. Zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen hatten sich in dem obigen Zeitraum 1,352 Personen mit einem Versicherungs-Kapitale von 1,762,300 Thaler, gemeldet. Davon wurden, wegen Bedenkllichkeiten gegen Würde des Geschäftes, 160 Personen mit einem Versicherungs-Kapitale von 272,400 Thaler zurückgewiesen; die wirklich abgeschlossenen Verträge ergeben daher bis ultimo Dezember v. J. die Versicherungs-Summe von 1,489,900 Thaler. Wenn gleich fast die Hälfte des Jahres 1837 hindurch in einem großen Theile der Monarchie die Cholera herrschte, so trafen die Gesellschaft doch nur 12 Todesfälle. Von diesen Todesfällen sind 11 als die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft begründend anerkannt, und die versicherten Kapitale mit 10,700 Rthlr. ausgezahlt worden; in einem einzigen haben die Ansprüche der Hinterbliebenen zurückgewiesen werden müssen, weil dem Versicherten eine Täuschung der Gesellschaft zur Last fiel. Der Rechnungs-Abschluß des Instituts schließt mit einem reinen Ueberschusse von 11,711 Rthlr. 14 sgr. 10 pf. ab.

Um das größere Publikum von der gedeihlichen Wirksamkeit einer so nützlichen Anstalt, wie die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft ist, in Kenntniß zu setzen, und um das Vertrauen desselben zu dem Institute durch die günstigen Resultate seines ersten Geschäftsjahres zu fördern und zu befestigen, ermächtige ich die Königl. Regierung, diese Verfügung in Ihrem Amtsblatte abdrucken zu lassen.

Berlin, den 30sten Juni 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Na die Königl. Regierung in Marienwerder.

Abgegeben in Marienwerder den 28sten Juli 1838.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Vermeidung von Beschädigungen an den Feldfrüchten, wird die Eröffnung der Jagd auf den 10ten September d. J. hierdurch festgesetzt, wonach sämtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter sich genau zu achten haben.  
Marienwerder, den 12ten Juli 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Der in der Arznei-Taxe vom 10ten April c. Seite 18. in der letzten Zeile ausgeworfene Preis für die Unze Hydrarg. oxydat. rubrum venale ist durch einen Druckfehler statt mit 6 Sgr. pro Unze, mit 6 Pfennigen notirt worden, was Behufs der erforderlichen Berichtigung hierdurch zur Kenntniß der Be-theiligten gebracht wird.

Marienwerder, den 17ten Juli 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Der Subdirector der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Hofrath Brüggemann hat, unter Benützung der Akten des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei, in dem bei dem Buchhändler Kubach zu Berlin erschienenen Werke

„Die Mobilien-Versicherung in Preußen“

eine erschöpfende und zweckmäßige Zusammenstellung der über die Ausführung des Gesetzes vom 8ten Mai v. J. ergangenen Verfügungen und Instruktionen geliefert. Auf Veranlassung des Königl. Ministerii werden die Lokal-Polizei-Behörden und Agenten der Versicherungs-Gesellschaften auf dieses Werk aufmerksam gemacht, indem dasselbe vorzugsweise geeignet ist, das Verständniß des Gesetzes zu fördern.

Marienwerder, den 17ten Juli 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Betreffend Grabreden von Personen weltlichen Standes.

In Folge eines Rescripts Eines Königlichen Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten vom 19ten Juni c. wird hierdurch verordnet, daß, da das Recht bei öffentlichen Begräbnissen auf dem Kirchhofe Reden zu halten, nur dem Geistlichen zusteht, bei stillen Beerdigungen aber der Natur der Sache nach keine gehalten werden sollen,

den Verwandten oder Freunden eines Verstorbenen es zwar fernerhin frek steht, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch eine Rede zu ehren, die sogenannten Laien:Reden an der Grabesstätte aber fernerhin nicht mehr gestattet werden sollen,

welches hiemit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 11ten Juli 1838.

Königlich Preussisches Konsistorium.

Da nach dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 8ten d. Mis. Ber. durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10ten Januar 1824 angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 Sgr. 6 pf. für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der Maischgefäße, gegenwärtig hinter dem im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins re. vom 8ten Februar 1819 vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. 6 $\frac{1}{2}$  pf. (1 Sgr. 3 pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol, nach dem Alkoholometer von Tralles, erheblich zurückbleibt und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der, durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmähliche Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen.

Zu diesem Zweck verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Ordre vom 10ten Januar 1824 unter Nro. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

- 1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligten Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Silbergroschen) betragen;
- 2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit Einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1sten August d. J. ab in Ausführung zu bringen.  
 Berlin, den 16ten Juni 1838.

gez. Friedrich Wilhelm.

An

das Staats-Ministerium.

Vorsiehende, im 23ten Stück der Gesetzsammlung bereits abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16ten Juni c., die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuerfasses betreffend, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1sten August c. ab zur Ausführung kommen.

Danzig, den 17ten Juli 1838.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hoher Bestimmung zufolge wird mit dem 1sten August c. die, zwischen Neidenburg und Soldau bestehende 2spännige Fahrpost in eine Kariolpost verwandelt. Die Kariolpost wird den Gang behalten, den die Fahrpost jetzt hat. Gleichzeitig wird vom 1sten August c. ab, eine Kariolpost zwischen Soldau und Neumark über Lautenburg, zum Anschluß an die Neumark-Thorner und Marienwerder-Neidenburger Fahrpost so wie an die Bischofswerder-Graudenzjer Kariolpost, in Gang kommen, welche folgende Beförderung erhält:

aus Soldau,

Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;

durch Lautenburg,

Mittwoch und Sonnabend 12 — 12½ Uhr Mittags;

in Neumark,

Mittwoch und Sonnabend 5½ Uhr Abends, zum Anschluß an die Fahrposten nach Neidenburg, Thorn und Marienwerder und durch Letztere an die Kariolpost von Bischofswerder nach Graudenz;

aus Neumark,

Mittwoch und Sonnabend 12 Uhr Abends, nach Ankunft der Fahrposten von Neidenburg, Thorn und Marienwerder (Kariolpost von Graudenz);  
 durch Lautenburg,

Donnerstag und Sonntag 5 — 5½ Uhr früh;

in Soldau,

Donnerstag und Sonntag 9¼ Uhr früh;

Mit den Kariolposten finden zwei Personen Beförderung. Das Personengeld beträgt pro Person und Meile 5 Egr.

Hiernach wird sich die Verbindung zwischen Soldau und Graudenz und zwischen Soldau und Thorn folgend herausstellen:

A. Zwischen Soldau und Graudenz,  
aus Soldau, Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;  
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 6 — 10 Uhr Abends;  
durch Bischofswerder, Donnerstag und Sonntag 2 — 3 Uhr früh;  
in Graudenz, Donnerstag und Sonntag 11 Uhr Vormittags;  
aus Graudenz, Mittwoch und Sonnabend 6 Uhr früh;  
durch Bischofswerder, Mittwoch und Sonnabend 2 — 4 Uhr Nachmittags;  
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 8 — 12 Uhr Abends;  
in Soldau, Donnerstag und Sonntag 9 Uhr früh.

B. Zwischen Soldau und Thorn:  
aus Soldau, Mittwoch und Sonnabend 8 Uhr früh;  
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 6 — 10 Uhr Abends;  
in Thorn, Donnerstag und Sonntag 2 Uhr Nachmittags;  
aus Thorn, Dienstag und Freitag 12 Uhr Nachts;  
durch Neumark, Mittwoch und Sonnabend 8 — 12 Uhr Abends;  
in Soldau, Donnerstag und Sonntag 9½ Uhr früh.

Danzig, den 12ten Juli 1838.

Der Postmeister.

Plath,

vigore commissionis.

### A u f f o r d e r u n g.

Von den in der beurlaubten Landwehr und in bürgerlichen Verhältnissen lebenden, dem ehemaligen 5ten Reserve-, jetzigen 17ten Infanterie-Regiment angehörenden, in den Feldzügen von 1813 und 1814 bei demselben gestandenen Erbberechtigten zum eisernen Kreuz 2. Klasse und zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5. Klasse, wovon den Ersteren durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31sten Dezember v. J. und den Letzteren durch die in Folge des von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland gefassten Beschlusses unterm 10ten April d. J. ergangene Allerhöchste Kabinetts-Ordre, die Erlaubniß zur Anlegung des Ordens ertheilt worden ist, sobald er ihnen auf die gehörig justificirten Ansprüche zugegangen sein wird, haben folgende

A. Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse und zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse:

- |          |         |   |
|----------|---------|---|
| Nro. 21. | und 83. | Musketier Carl Adomeit aus Ostpreußen,      |
| „ 26.    | „ 84.   | Unteroffizier Gabriel Großky aus Gallizien, |
| „ 28.    | „ 85.   | „ Franz Wallisch aus Oestreich,             |

- Nro. 36. und 86. Füßler Friedrich Faust aus Ostpreußen,  
 : 46. : 97. : Johann Berger aus Ostpreußen,  
 : 49. : 100. : George Pirschkus aus Ostpreußen,  
 : 90. : 137. Unteroffizier Samuel Schekah aus Ostpreußen,  
 : 91. : 138. Musketier Joseph Bludau aus Ostpreußen,  
 : 97. : 143. : Gottlieb Link aus Ostpreußen,  
 : 99. : 145. : Christian Niemer aus Westpreußen,  
 : 101. : 147. (früher Tambour) Carl Neumann aus Ostpreußen,  
 : 108. : 152. Musketier Friedrich Jacob Stephan aus Ostpreußen,  
 : 109. : 153. Unteroffizier Chr. Habedank aus Ostpreußen.

B. Erbberchtigte zum Kaiserlich Russischen St. Georgen: Orden 5ter Klasse, welche bereits Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse sind:

- Nro. 26. Unteroffizier Stephan Friedel aus der Pfalz,  
 : 33. Seconde: Lieutenant Friedrich v. Peltowsky aus Berlin,  
 : 41. Füßler Michael Schuhmacher aus Ostpreußen,  
 : 48. Feldwebel Johann Pittel aus Ostpreußen,  
 : 51. Seconde: Lieutenant Heinrich Köhnen aus Westpreußen,

ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen nicht ermittelt werden können.

Dieselben werden daher hierdurch aufgesordert, innerhalb 3 Monaten dem unterzeichneten Regiments:Kommando ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, so wie an dasselbe das ihnen im Jahre 1819 ertheilte Erbberchtigungs:Zeugniß zum eisernen Kreuze 2ter Klasse, und wenn sie solches nicht besitzen, ihre in Händen habenden Militair:Papiere einzureichen, und ein Führungs:Attest von der ihnen jetzt vorgesezten Behörde beizubringen, damit demnächst die Verleihung der gedachten Ehrenzeichen für sie nachgesucht werden kann.

Garnison: Quartier Wesel, den 30sten Juni 1838.

Das Kommando des Königl. 17. Infanterie: Regiments.

Für den kranken Regiments: Kommandeur

gez. v. Webern,

Major und Kommandeur des Füßler: Bataillons.

Am 5ten Juli d. J. wurde auf einer Sandbank in der Weichsel beim Dorfe Rudal ein Leichnam gefunden, der auf Geheiß des Schulzen zu Rudal sofort eingescharrt ist, ehe dem Gerichte von der Auffindung Anzeige gemacht war. Die Ausgrabung war nicht zu bewerkstelligen, weil die Leiche dicht am Rande der Sandbank vergraben sein sollte, und diese Stelle bei Ankunft des Richters

bei dem Wachsen der Weichsel bereits unter Wasser gesetzt war. Nach Aussage derjenigen Personen, welche die Leiche gesehen haben, ist dieselbe nur noch ein Gerippe gewesen, das um den Hals einen rothen Striemen, wahrscheinlich ein Tuch, und auf dem einen Fuß einen Mannstiefel, vor welchem das Vorderblatt bis zum Spann gesetzt, getragen habe.

Wir fordern alle diejenigen, welche im Stande sind, nachzuweisen wer der oder die Verstorbene gewesen, und auf welche Weise er oder sie ums Leben gekommen ist, auf, uns oder seiner Ortsbehörde hierüber Anzeige zu machen, und bemerken, daß Kosten dadurch nicht entstehen.

Thorn, den 1ten Juli 1838.

Die Inquisitoria's: Deputation.

**Getreide- und Rauchsutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Juni 1838.**

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Getreide										
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Weiße Erbsen		
	Ntl.	sg. pf.	Ntl.	sg. pf.	Ntl.	sg. pf.	Ntl.	sg. pf.	Ntl.	sg. pf.	
Conig . . . . .	—	—	1 21	7	1 11	1	— 29	11	2	—	—
Christburg . . . . .	2 13	8	1 16	5	1 4	4	— 20	—	1 19	—	—
St. Trone . . . . .	2 11	7	1 16	2	1 10	6	— 28	7	1 20	3	—
Eulm . . . . .	—	—	1 20	—	1 6	2	1 2	6	1 21	3	—
Flatow . . . . .	—	—	1 27	4	1 6	8	1 —	3	2	—	—
Graudenz . . . . .	2 10	3	1 16	10	1 5	4	— 25	8	1 19	10	—
Labau . . . . .	2 14	10	1 23	2	1 13	6	— 24	4	1 27	3	—
Marienwerder . . . . .	2 11	11	1 18	10	1 7	2	— 25	1	1 21	2	—
Mewe . . . . .	2 12	6	1 16	—	1 2	2	— 24	4	1 19	7	—
Niesenburg . . . . .	2 21	9	1 18	1	1 7	3	— 27	2	1 20	2	—
Schlochau . . . . .	2 20	—	1 25	—	1 15	—	— 27	10	—	—	—
Schwes . . . . .	—	—	1 14	7	1 6	9	—	—	—	—	—
Grasburg . . . . .	2 13	—	1 26	—	1 17	5	— 29	8	1 28	10	—
Thorn . . . . .	2 8	5	1 16	4	1 10	9	— 29	5	1 27	2	—
Bischofswerder . . . . .	2 4	—	1 29	5	1 6	3	— 25	—	1 20	—	—
St. Eylau . . . . .	2 10	—	1 16	3	1 8	10	—	—	1 19	9	—
Freystadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . . . .	2 20	—	1 20	2	1 6	10	— 26	—	1 22	—	—
Rosenberg . . . . .	2 20	—	1 20	—	1 5	—	— 24	—	1 20	—	—
<b>Durchschnittspreis</b>	<b>2 13</b>	<b>8</b>	<b>1 20</b>	<b>1</b>	<b>1 8</b>	<b>5</b>	<b>— 26</b>	<b>10</b>	<b>1 22</b>	<b>4</b>	<b>—</b>

In den Städten:	Graue Erbsen		Kartoffeln pro Schf.		Rauchfutter							
					Heu pro Centn. à 110 Pfund		Stroh pro Schock			v. Som- mer-Ge- treide		
	Ntl.	sq. pf.	Ntl.	sq. pf.	Ntl.	sq. pf.	Ntl.	sq.	pf.	Ntl.	sq.	pf.
Cottbus . . . . .	—	—	—	20 1	—	25 —	8 —	—	—	—	—	—
Cheruburg . . . . .	—	—	—	17 8	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Euseb. . . . .	—	—	—	18 1	3	16 —	3	28 —	—	—	—	—
Caln . . . . .	—	—	—	15 1	—	27 6	7	15 —	—	7	15 —	—
Statow . . . . .	—	—	—	20 —	—	1 —	7	15 —	—	6	15 —	—
Graudenz . . . . .	—	—	—	18 —	—	25 —	3	20 —	—	—	—	—
Lébau . . . . .	—	—	—	18 9	—	1 —	4	10 —	—	—	2	5 —
Marienwerder . . . . .	1	25 10	—	18 2	—	18 —	3	14 2	—	—	—	—
Neue . . . . .	1	20 3	—	18 —	—	24 —	3	25 —	—	3	20 —	—
Riesenburg . . . . .	1	26 3	—	20 3	—	22 —	3	—	—	—	—	—
Schlochau . . . . .	—	—	—	20 —	—	25 7	—	—	—	—	—	—
Schwob . . . . .	—	—	—	18 2	—	26 —	5	—	—	—	4	15 —
Strasburg . . . . .	—	—	—	25 7	—	1 —	4	15 —	—	—	—	—
Thorn . . . . .	—	—	—	20 7	—	18 11	3	27 5	—	—	—	—
Bischofswerder . . . . .	—	—	—	20 —	—	25 —	5	—	—	—	5	—
St. Eyllau . . . . .	1	22 —	—	17 9	—	25 —	4	—	—	—	—	—
Kriegstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . . . .	—	—	—	19 —	—	25 —	4	20 —	—	4	20 —	—
Rosenberg . . . . .	—	—	—	20 —	—	20 —	3	20 —	—	—	—	—
Durchschnittspreis	1	1 23 7	—	19 2	—	24 4	4	22 6	—	4	25 8	—

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Der im Amtsblatt Nro. 26. unterm 23ten v. Mts. Steckbrieflich verfolgte Deserteur Friedrich Böhlke ist in Thorn ergriffen und bereits an das Kommando des 4ten Infanterie-Regiments nach Danzig abgeliefert worden.

Marienwerder, den 19ten Juli 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Personal- mit der  
rtlichen  
örden.

Dem Deichgeschwornen Flindt zu Sechseelen in der Marienwerder-  
schen Stadt-Niederung ist der Titel eines Deichgrafen verliehen worden.